

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 21

Artikel: Das Verwaltungsreglement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich bin deprimiert!

«Lieber Kamerad und Redaktor,

seit 1937 bin ich aktives Mitglied in der hiesigen Sektion des SUOV und Abonnent des ‚Schweizer Soldat‘. Heute noch ist mir keine Minute zuviel, für unsere Sektion tätig zu sein, und ich darf auch sagen, daß ich seit 25 Jahren jede Nummer des ‚Schweizer Soldat‘ gründlich gelesen habe. Vor allem Deine Leitartikel haben es mir angetan. Deshalb erlaube ich mir, mich einmal in eigener Sache an Dich zu wenden und Dich zu bitten, mir einen Rat zu geben. Ich bin deprimiert meines Sohnes wegen. Im Gegensatz zu mir empfindet er absolut keine Freude am Militärischen. Daß er ausgehoben wurde und demnächst in die Rekrutenschule einrücken muß, ist ihm — gelinde gesagt — äußerst unangenehm. Keine Rede davon, daß er einmal Unteroffizier oder gar Offizier werden möchte. ‚Ich gehe, weil ich muß‘, sagt er, ‚und im übrigen bin ich froh, wenn ich die ganze Geschichte hinter mir habe‘. Du kannst Dir leicht vorstellen, daß das für mich schwer ist. Dabei ist er ein flotter, anstelliger Bursch und interessiert sich lebhaft für alles, was in der Schweiz und in der Welt passiert.»

Adj.Uof. Z. in W.

Ich würde mir, lieber Kamerad, vorerst keine schweren Gedanken machen deswegen. Die Hauptsache ist doch wohl, daß Dein Sohn ein sauberer und gerader Charakter ist und mit beiden Beinen im Leben steht. Wenn er sich auch beruflich gut entwickelt, dann wäre wohl alles vorhanden, was Dir als Vater Anlaß zur Freude und Genugtuung geben könnte. Du bist, das sei nur nebenbei erwähnt, nicht der einzige, der sich mit solchen Sorgen quält. Völlig unnütz!

Und zwecklos auch, etwa jetzt Deinem Sohn Vorhaltungen zu machen, ihn zu kritisieren. Du würdest nur das Gegenteil erreichen, ihn in seiner Opposition verhärten.

Ich meine, daß Du vor Jahren, als Dein Sohn noch in die Schule ging, vielleicht mit ihm zuwenig über das Wesen der Armee, über das Soldatsein und über die Wehrpflicht des Bürgers gesprochen hast. Damals wäre er noch

empänglich gewesen dafür. Er hätte es angenommen und überdacht und in ihm wäre wohl eine andere Einstellung gekeimt, als jene, die Dir jetzt so schwer zu schaffen macht.

Aber das ist nun vorbei und vergangen. Du hast halt Deine Gesinnung mehr vorgelebt als doziert, im guten Glauben, Dein tätiges Beispiel würde von Deinem Sohn als nachahmenswert empfunden.

Deshalb ist Deine Enttäuschung so groß und fühlst Du Dich deprimiert. Laß Dir raten, lieber Kamerad: halte Dich jetzt zurück und lasse Deinen Sohn ruhig einmal in die Rekrutenschule einrücken.

Junge Leute sind noch nicht so sattelfest mit ihren Meinungen. Lasse ihn die Rekrutenschule bestehen, schon mancher ist in diesen Wochen vom Saulus zum Paulus geworden (allerdings, ich will das nicht verschweigen, auch im umgekehrten Sinne). Mit Dir hoffe ich, daß er einen strengen, aber gerechten, flotten, sauberen und rassigen Gruppenführer erhält, der Deinem Sohn etwas vormachen und ihn auch begeistern kann. Ich wünsche, daß auch der Zugführer vom gleichen Kaliber sein wird, daß der Kompaniekommandant seine Rekruten zu packen weiß und sie auch seine Fürsorge spüren läßt, die bei einem Chef vorausgesetzt wird.

Ich hoffe, daß der zugeteilte Instruktor es versteht, die Ausbildung interessant und abwechslungsreich zu gestalten und daß er an Härte einiges von den jungen Burschen fordert, damit sie stolz sein können auf ihre vollbrachten Leistungen. Vorab aber hoffe ich, daß er in der Rekrutenschule Kameraden findet, mit denen er ins Gespräch kommt und daß es darunter solche hat, die wissen, um was es geht im Dienst; denen Disziplin und Pflichterfüllung mehr bedeutet als nur ein Muß.

Dann, Du darfst es mir glauben, wird Dein Sohn allmählich und unmerklich verlieren, was ihn jetzt noch gegen das Soldatsein mit Abneigung erfüllt. Dann wird er umlernen und umdenken und Dich auch besser verstehen. Er wird in der Rekrutenschule zum Manne geformt, und das ist wohl einer der wesentlichsten Vorzüge dieser Einrichtung.

Kopf hoch, mein Lieber und denke daran — es wird keine Suppe so heiß gegessen, wie sie gekocht wird.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Verwaltungsreglement

Dem Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (V.R.) sind wir schon einmal begegnet: bei der Betrachtung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 (einschließlich dessen spätere Abänderungen), welcher den von den eidgenössischen Räten beschlossenen Grunderlaß für alle militärischen Verwaltungsfragen bildet. Gestützt auf diesen Grundlagenbeschluß hat der Bundesrat am 22. August 1949 zwei Ausführungsbeschlüsse erlassen, wovon der eine die Bestimmungen verwaltschaftlicher Art enthält, während der andere die in der Armee maßgebenden Preise und Tarife ordnet. Schließlich finden die beiden Bundesratsbeschlüsse ihre Ausführung in je einer Verfügung des EMD vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee und über die militärischen Entschädigungen.

Diese auf drei verschiedenen Stufen der Gesetzgebung: den eidg. Räten, dem Bundesrat und dem Militärdepartement erlassenen Vorschriften sind im Verwaltungsreglement in die Reglementsform umgegossen worden. Das Reglement ist allerdings nicht, wie die gesetzlichen Erlasse, nach dem Kriterium der Rechtssetzungs-Kompetenz aufgebaut, sondern gliedert sich nach reinen Fachsichtspunkten. Es verarbeitet die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Erlasse nach rein sachlichen Kriterien, wobei die verschiedenen Abschnitte im Reglement gleichwertig nebeneinanderstehen, unabhängig davon, ob sie aus dem Beschluß der Bundesversammlung, aus dem BRB, oder aus der Departementsverfügung stammen. Ihre Herkunft ist lediglich durch eine in Klammern beigefügte römische Zahl (I—III) gekennzeichnet. Zitiert wird dabei die jeweilige Ziffer des Verwaltungsreglements.

Infolge seines Strebens nach einer rein sachlichen Anordnung des Stoffs folgt das Verwaltungsreglement in seinem Aufbau einer eigenen Gliederung. Dies hat den Vorteil, daß damit für den praktischen Gebrauch in der Armee eine in sich geschlossene, sehr übersichtliche Regelung der gesamten Materie zur Verfügung steht, so daß es nicht nötig ist, die verschiedenen ge-

nannten Gesetzeserlasse zu konsultieren, die weniger auf den praktischen Gebrauch ausgerichtet, als nach gesetzgebungstechnischen Prinzipien aufgebaut sind. Rein rechtlich gesehen, liegt die Grundlage der einzelnen Bestimmungen allerdings nicht im Verwaltungsreglement, sondern in der jeweiligen Rechtsquelle.

Das Verwaltungsreglement gliedert sich in 19 Hauptkapitel, von denen jedes eine abgeschlossene Regelung der betreffenden Materie enthält. Diese Kapitel umfassen das Rechnungswesen, den Sold, die Verpflegung, die Unterkunft, Reisen und Transporte, Sanitätsdienst, Dienstpferde und Maultiere, Motorfahrzeuge, Feldpost, Ausrüstung und Material, Putzerdienst, Reglemente und Bürobedürfnisse, Topographische Karten, Land- und Sachschaden, Unfallschäden, die Requisitionen. Die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis, das Militärverwaltungsverfahren sowie Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

In Anhängen zum Verwaltungsreglement werden vor allem jene Tarif- und Entschädigungsansätze wiedergegeben, die aus der Natur der Sache heraus rascherem Wandel unterliegen. Solche Anpassungen an neue Verhältnisse, insbesondere an die Teuerung, können durch bloße Aenderungen der Anhänge vorgenommen werden, ohne daß es dabei nötig ist, jedes Mal das Verwaltungsreglement selbst zu ändern.

Das Verwaltungsreglement ist der wichtigste Arbeitsbehelf der im Rechnungs-, Verpflegungs- und Unterkunfts-wesen tätigen Stellen der Armee, und zwar sowohl der Truppe selbst als auch der Militärverwaltung, insbesondere des OKK. Hier finden sie eine sauber gegliederte und klar geschriebene Regelung der weitschichtigen Materie, und damit die unentbehrliche Anleitung für ihr fachdienstliches Handeln.

Zwei Unteroffiziere 1916 und 1961

Von Hfw. Gerhard Niemann, Hamburg

Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben. (Soldatengesetz, § 10/1)

Vizewachtmeister Reusch

September 1916. Die Munitionskolonne 485 ist in Mitau verladen worden. Am späten Abend des 24. passiert der Zug Grodno in Richtung Bialystock. In den Abteilen der Personenwagen ist Ruhe eingekehrt. Die Soldaten nutzen die Zeit des Transportes zu einem ausgiebigen Schlaf. Doch in dieser Nacht werden sie durch einen ungewöhnlichen Alarmruf aufgeschreckt. «Feuer! Feuer!»

Mit diesen Worten tastet sich ein Unteroffizier auf dem linken Trittbrett des an dritter Stelle laufenden Personenwagens von Abteil zu Abteil, schlägt

die Fenster ein und weckt so die Kameraden. Die Soldaten in den vorderen Abteilen sind schon von beißendem Qualm umgeben. Bei dem Alarmruf schrecken sie hoch, ringen schwer nach Luft und flüchten auf die Trittbretter beiderseits des brennenden Wagens.

Auf der Lokomotive hat man von der bestehenden Gefahr nichts gemerkt. Auch die jetzt erfolgenden Rufe und Schreie der in großer Not befindlichen Soldaten bleiben ungehört. Der Zug fährt mit unverminderter Geschwindigkeit weiter.

Das Feuer – wie sich später herausstellt durch Funkenflug im ersten Abteil des Personenwagens entfacht – greift allmählich auf den ganzen Wagen über. Polsterung, Bekleidung und Ausrüstung, aber auch die Oelfarbe an den Wänden bieten reichliche Nahrung. Geschürt wird das Feuer durch den Luftzug, der im Innern des Wagens durch die eingeschlagenen Fenster noch verstärkt wird.

Stinkender Qualm bringt die Soldaten in immer größere Bedrängnis. Nur mit Mühe können sie sich auf den Trittbrettern halten.

Angesichts dieser Gefahr und bei dem Gedanken, daß die weiter hinten im Zug mitgeführte große Menge Artillerie-Munition ebenfalls durch Funkenflug entzündet werden kann, was unweigerlich zu einer Katastrophe führen muß, faßt der Vizewachtmeister Reusch den Entschluß, sich zur Lokomotive vorzuarbeiten. Vorsichtig schiebt er sich an den Kameraden auf den Trittbrettern vorbei bis zum vorderen Wagenende. An der Stirnwand unterhalb des Daches entdeckt er den eigentlichen Brandherd. Sein Unternehmen scheint zwecklos zu werden, denn Rauch und Flammen und eine kaum erträgliche Hitze schlagen ihm entgegen. Trotzdem klettert er die schon glühend heiß gewordene eiserne Leiter herauf. Von der zweiten Sprosse von oben läßt er sich mit vorgestreckten Armen gegen die Stirnwand des anderen Wagens fallen. Wie eine Brücke schwebt er nun zwischen den beiden Wagen in der Luft. Nur die Füße und Handflächen haben einen Halt. In dieser fast waagerechten Stellung stemmt er sich mit den Händen an der steilen Stirnwand bis zum Dach empor. Durch einen kräftigen Abstoß mit den Füßen versucht er dann, mit dem Oberkörper auf das Dach des zweiten Wagens zu kommen. Doch die ausgebrannte Wand ist dieser Belastung nicht mehr gewachsen. Beim Abstoß bricht sie mitsamt der Leiter in sich zusammen. Die Füße verlieren ihren Halt und der Vizewachtmeister schlägt mit dem Körper gegen die Stirnwand. Lediglich mit den Unterarmen hat er sich im letzten Moment am Dach auffangen können. Er hängt zwischen Himmel und Erde. Ein falscher Griff, eine falsche Bewegung bedeuten den sicheren Tod.

Aus dieser Lage führen nur Ruhe, Ueberlegung und Konzentration aller Kräfte.

Als guter und gewandter Turner versucht Reusch, durch gleichmäßiges Seitwärtsschwingen des Unterkörpers mit dem linken Fuß auf das Dach zu kommen. Doch er findet dort keinen Halt und rutscht wieder ab. Mantel und Stahlhelm erschweren das ganze Unternehmen. Dennoch gibt er nicht auf – kann er nicht aufgeben, da es für ihn keinen Rückweg mehr gibt.

Mit übermenschlicher Kraft, die nur im Bewußtsein der eigenen Lebensgefahr aufgebracht werden kann, gelingt es ihm schließlich unter Anwendung all seiner turnerischen Fähigkeiten, das rettende Dach zu erklimmen.

Völlig erschöpft bleibt er einige Sekunden auf dem schwankenden Wagendach ausgestreckt liegen. Dann kriecht er nach vorn, wiederholt noch einmal den waghalsigen Sprung von Wagen zu Wagen, arbeitet sich trotz schmerzender Schnittwunden an der linken Hand und einer sich beim zweiten Sprung zugezogenen Schienbeinverletzung bis zum Kohlenwagen vor und alarmiert von dort den Lokomotivführer: «Haaalt, Zug brennt!» Langsam kommt der Zug zum Stehen. Der brennende Wagen wird abgekuppelt, eine Strecke vorgezogen und von der Maschine getrennt. Der Brand wird bekämpft, das Wasser dazu der Lokomotive entnommen.

Durch diese mutige Tat des Vizewachtmeisters Reusch wurden 100 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie sämtliche Pferde der Munitionskolonne aus größter Not befreit – und gerettet. *)

45 Jahre später:

Feldwebel Boldt

November 1961. Auf dem Truppenübungsplatz Putlos bei Oldenburg/Holstein werden Soldaten eines Panzergrenadier-Bataillons im Umgang mit Sprengladungen ausgebildet. Dieser Ausbildungszweig birgt immer Gefahren in sich und darf deshalb nur unter Aufsicht besonders geschulter Soldaten durchgeführt werden. Aus diesem Grunde ist der erfahrene Pionier-Feldwebel Boldt von einer Panzer-Pionier-Kompanie zu dieser Uebung kommandiert. Nun hockt er mit zwei Gefreiten in einem engen Sprengloch. Die Uebungssprengladung liegt bereit. Die Gefreiten warten auf den Befehl zum Zünden. Feldwebel Boldt überzeugt sich aber erst noch einmal, ob alles in Ordnung, ob überall Sicherheit vorhanden ist und ob der Zünder richtig sitzt. Dann gibt er Befehl, die Uebungssprengladung zu zünden und aus dem Sprengloch ins Gelände zu werfen. Die beiden Gefreiten führen diesen Befehl unverzüglich aus und gehen nach dem Wurf sofort in Deckung. Feldwebel Boldt, der aufgrund seiner Erfahrungen die Zeit vom Zünden bis

*) Nacherzählt nach einem Bericht aus «Die Geschichte des deutschen Unteroffiziers».